

**INNENMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Landratsämter
-Kreisbrandmeister-

Stuttgart 22.08.2006
Durchwahl (07 11) 2 31- 3528
Name Bott
Aktenzeichen 5-1531.0/24

Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

(Bitte bei Antwort angeben)

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

Landesfeuerwehrverband
Baden-Württemberg

Transport von Kindern und Jugendlichen in Feuerwehrfahrzeugen

Schreiben des Innenministeriums vom 30.06.2005 -Az.: 5-1531.0/24-

**bei Regierungspräsidien, Kommunalen Landesverbänden und Landesfeuerwehrverband
und vom 18.07.2005 -Az: 5-1531.0/24-**

Mit Artikel 1 Nr. 1 c) der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Ordnung vom 11. Mai 2006 (BGBl. I S. 1160) wurde in § 21 StVO nach Absatz 1 a folgen-
der Absatz 1 b eingefügt:

„(1b) In Fahrzeugen, die nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, dürfen Kinder unter
drei Jahren nicht befördert werden. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die klei-
ner als 150 cm sind, müssen in solchen Fahrzeugen auf dem Rücksitz befördert werden.
Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftomnibusse.“

Das Innenministerium weist deshalb ergänzend zu seinem o.g. Schreiben darauf hin, dass in Feuerwehrfahrzeugen für die keine Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nunmehr

- **Kinder unter drei Jahren nicht mehr transportiert werden dürfen** und
- **Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind auf dem Rücksitz befördert werden müssen.**

gez. Rolf Schmid